



Kommen jetzt die Wanzen?

LAUSCHANGRIFF

Totale Überwachung

Geplantes Gesetz Gefahr für die
Lesben- und Schwulenszene

Der Gesetzesentwurf für Lauschangriff und Rasterfahndung ermöglicht die totale Überwachung der Lesbian- und Schwulenlokale und führt zur massiven Verschärfung der strafrechtlichen Homosexuellenverfolgung in Österreich.

Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) hat bereits vergangenen Herbst in seiner Stellungnahme im allgemeinen Begutachtungsverfahren des Justizministeriums nachdrücklich auf die besondere Gefährdung der Lesben, Schwulen und Bisexuellen durch die geplanten Überwachungsmaßnahmen hingewiesen.

Von diesem und den zahlreichen anderen Protesten gegen die neuen Überwachungsmethoden unbeeindruckt hat die Bundesregierung im Februar ihre Regierungsvorlage eingebracht, die – wenn sie Gesetz wird – für die Lesben, Schwulen und Bisexuellen unseres Landes massive Gefahren mit sich bringt.

Geheime Kameras in Szenelokalen

Die optische Überwachung – durch Fotografieren oder Videoaufnahmen – an öffentlich zugänglichen Orten wird ohne jegliche Voraussetzungen zulässig sein.

Es bedarf keines richterlichen Befehls; die Polizei kann diese Überwachung aus eigenem anordnen und es sind keinerlei inhaltliche Beschränkungen oder Voraussetzungen vorgesehen. Es darf fotografiert und gefilmt werden, wann immer die Polizei das will.

Das Einverständnis des Überwachten ist nicht vorgesehen, ebensowenig dessen

Information – weder im vorhinein noch im nachhinein. Auch der Besitzer eines Lokals muß nicht informiert, geschweige denn gefragt, werden.

So wird es künftig völlig legal sein, wenn die Polizei etwa in einer Lesben- oder Schwulenbar oder -diskothek geheim – ohne Wissen des Besitzers – eine Videokamera installiert, die die Besucher und ihr Verhalten aufzeichnet. Es wundert nicht, daß gegen eine solche Überwachung, die von der Polizei völlig willkürlich angeordnet werden kann, nicht einmal eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen ist, und auch keinerlei Regelung darüber getroffen ist, was mit den Auszeichnungen zu geschehen hat. All das wird der Willkür der Polizeibehörden überlassen.

Lockspitzel mit verstecktem Mikrofon

Zur Aufklärung von Übertretungen des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB (d.h. sexuellen Kontakte zwischen Männern über 19 einerseits und Männern zwischen 14 und 18 andererseits) wird künftig auch der „kleine Lauschangriff“ eingesetzt werden dürfen.

Hiebei werden Polizeibeamte mit versteckten Tonaufnahmegeräten ausgerüstet und auf Verdächtige (d.h.



▶ Männer über 19, die im „Verdacht“ stehen, mit 14 bis 18jährigen intime Kontakte gehabt zu haben) angesetzt, um Ihnen Geständnisse zu entlocken, etwa indem sie sich als „Gleichgesinnte“ ausgeben und das Vertrauen der Opfer erschleichen.

Derzeit ist der „kleine Lauschangriff“ noch unzulässig. Wird er illegal durchgeführt, so dürfen die Aufnahmen in einem Prozeß als Beweismittel nicht verwertet werden. Das wird künftig anders sein.

Die Gefährlichkeit des „kleinen Lauschangriffs“ wird noch dadurch verschärft, daß – nach der Regierungsvorlage – künftig Behörden solche verdeckten Ermittler auch mit falschen Dokumenten (Pässen, Personalausweisen, Führerscheinen etc.) ausstatten dürfen.

Der große Lauschangriff

Der „große Lauschangriff“ – durch „Wanzen“ oder „Richtmikrofone“ – wird zur Vollziehung der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze an sich nicht zulässig sein. Zur Anwendung dieser Überwachungsmethode bedarf es des dringenden Verdachts von besonders schweren Verbrechen.

Wenn aber jemand, der eines solchen Verbrechens verdächtig ist, zulässigerweise überwacht wird, und dabei homosexuelle Kontakte zwischen einem Mann über 19 und einem Mann zwischen 14 und 18 (§ 209 StGB) bekannt werden, so kann ein anti-homosexuelles Strafverfahren eingeleitet und auf Grund der Aufzeichnungen verurteilt werden. Dabei kann nicht nur der Überwachte selbst wegen solcher Kontakte verfolgt werden, sondern jedermann, der das Pech hat, daß eine „Wanze“ oder ein Richtmikrofon seine Liebesspiele – etwa in der Wohnung eines Überwachten – aufzeichnet oder seine Schwärmereien für seinen Geliebten. Aufgezeichnet ist aufzeichnet – und verurteilt, vorbestraft wegen eines Sexualverbrechens.

Aufhebung der Sonderstrafgesetze einzig mögliche Abhilfe doch Überwachung der Szenelokale bleibt

Diesen Gefahren kann nur durch die sofortige Aufhebung der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze entgegengewirkt werden. Für den Einsatz des (großen oder kleinen) Lauschangriffs gegen Schwule und Bisexuelle bleibt dann kein Raum mehr.

Die Gefahr der optischen Überwachung der Lesben- und Schwulenlokale durch heimlich angebrachte Videokameras und heimliches Fotografieren – ohne jede richterliche Kontrolle und Beschwerdemöglichkeit – bliebe jedoch selbst dann bestehen.

Schöne neue Welt!

HELMUT GRAUPNER

ERFOLG!

Michalek lenkt ein

Weihnachtsamnestie künftig auch für verurteilte Homosexuelle

Bislang hat der Justizminister Verurteilte nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen (§§ 209, 220, 221 StGB) prinzipiell von der Weihnachtsamnestie ausgeschlossen. Homosexuelle wurden dadurch nicht nur durch besondere Strafgesetze verfolgt, sondern dann auch noch schlechter behandelt als ganz gewöhnliche Verbrecher – schlechter als Mörder, Totschläger, Räuber, Körperverletzer etc. Sogar wegen Wiederbetätigung verurteilte Neonazis wurden stets in die Weihnachtsamnestie einbezogen.

Selbst Bundespräsident Klesstil, der an die Vorschläge des Justizministers gebunden ist, hat diese Praxis kritisiert. Michalek wollte davon jedoch nicht lassen.

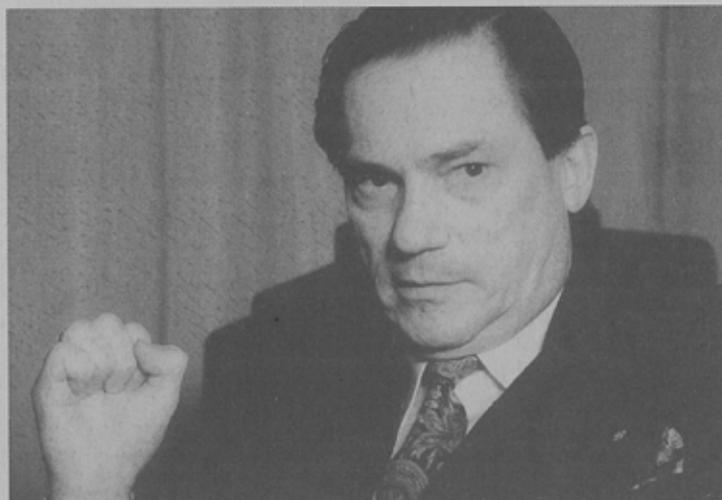
Erst als die grüne Justizsprecherin Stoitsits deswegen eine parlamentarische Anfrage an ihn richtete und Medien nachfragten, erklärte sein Pressesprecher Litzka, daß eine Änderung der

Gnadenpraxis geplant sei. Künftig würden die §§ 220 und 221 StGB einbezogen. Er persönlich sei der Meinung, daß auch § 209 einbezogen werden solle.

Die Plattform gegen § 209 machte in einem Schreiben an den Justizminister und den Bundespräsidenten deutlich, daß eine „Lösung“, die nur die §§ 220 und 221 StGB in die Weihnachtsamnestie einbezöge, ein schlechter Scherz wäre; erfolgen die anti-homosexuellen Verurteilungen derzeit doch ausschließlich nach § 209 StGB.

Michalek teilte der Plattform daraufhin mit, daß „im Rahmen der derzeit in Ausarbeitung stehenden Neuregelung des Weihnachtsgnadenverfahrens beabsichtigt (sei), dieses Verfahren unter anderem auch auf die Fälle von Personen anwendbar zu machen, die nach den §§ 209, 220 und 221 StGB verurteilt worden sind“ (Schreiben vom 11.04.96).

HELMUT GRAUPNER



Justizminister Michalek: Änderung der Gnadenpraxis in Vorbereitung

RKL-FÄLLE

Razzia im Alfi

Am 04.10.1995 haben vier Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Wien im Wiener Schwulenlokal *Alfi's Goldener Spiegel* eine illegale Razzia (Identitätsfeststellungen und Haus- sowie Personendurchsuchungen) durchgeführt. Am Notruftelefon sei angeblich ein anonymes Hinweis auf Suchtgifthandel eingegangen.

Der Leiter der Amtshandlung (mit der Dienstnummer 4313), der bereits wiederholt negativ aufgefallen war, kanzelte den einschreitenden Anwalt der Lokalinhaberin brüsk herablassend ab und wies ihn weg. Eine Polizistin quittierte die Frage eines Kontrollierten, ob er nun gehen dürfe, mit der Aufforderung: „Putz di!“.

Die Lokalinhaberin erhob Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien.

In der ersten Verhandlung am 12.04.96 wurde ein Zeuge und drei der vier Beamten einvernommen. Nicht erschienen ist (wie bereits in einem ähnlichen Beschwerdeverfahren; siehe unten) der Leiter der Amtshandlung. Entschuldigungsgrund: neuerlich Urlaub!

Die Verhandlung wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

Strafverfahren eingestellt –
Beschwerde gegen Polizei

In JUS AMANDI 2/95 (S. 3) berichteten wir über eine rechtswidrige Persons- und Fahrzeugdurchsuchung, die zu einem Strafverfahren nach § 209 StGB führte. Dieses Strafverfahren wurde mittlerweile eingestellt, nachdem eine Auskunft des tschechischen Justizministeriums ergab, daß die vom Beschuldigten „zugegebenen“ sexuellen Kontakte mit 16 bis 18jährigen jungen Männern dort völlig legal sind. Der Beschuldigte mußte sich wegen der mit der Einleitung des Strafverfahrens verbundenen psychischen Belastungen in psychologische Betreuung begeben. Diesen Schaden wird ihm nun niemand mehr gutmachen. Ganz abgesehen von den Anwaltskosten.

Der Beschuldigte beantragte nunmehr die Löschung seiner erkennungsdienstlichen Daten und aller sonstigen Daten im Zusammenhang mit diesem Verfahren.

Darüber hinaus ist noch eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien wegen der rechtswidrigen Amtshandlung anhängig. Bei der ersten Verhandlung erschien der Leiter der damaligen Amtshandlung (mit der Dienstnummer 4313; siehe oben) nicht; Entschuldigung: Urlaub.

„KINDERSEXTOURISMUS“

Initiatoren der Gesetzesverschärfung
schossen übers Ziel

Die „INITIATIVE zur ERGÄNZUNG des § 64 StGB“ richtete im März eine Petition an das Parlament, um künftig sexuelle Kontakte mit Kindern im Ausland auch dann unter Strafe zu stellen, wenn die Tat im betreffenden Land nicht strafbar ist. Nach dieser Petition, die mehr als vierzig Organisationen unterstützt hatten, sollten selbst Verstöße nach § 209 StGB in die Strafbarkeit einbezogen werden. Das hätte bedeutet, daß ein 25jähriger, der etwa in Deutschland völlig legal mit einem 17jährigen Sex hat, in Österreich vor Gericht hätte gestellt werden können.

SPÖ und ÖVP, die auf Grund der Petition einen gemeinsamen Initiativantrag im Parlament eingebracht haben, sind diesem Vorschlag, der unseren entschiedensten Widerstand hervorgerufen hätte, glücklicherweise nicht gefolgt und haben das Gesetz auf Kontakte mit unter 14jährigen beschränkt (und auf Täterseite auf österreichische Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland); es gibt aber zu bedenken, daß viele der Organisationen, die seit langem für die ersatzlose Streichung (auch) des § 209 StGB eintreten, unbesehen diese Petition unterschrieben haben. Eine sorgfältigere Lektüre unterschriebener Schriftstücke wäre angebracht.

Die *Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)* hat im übrigen den Gesetzesvorschlag als solchen kritisiert, weil er nach Meinung der ÖGS nicht notwendig ist. Kein Staat der Welt kenne eine niedrigere Altersgrenze als 12, die meisten Staaten der Dritten Welt hätten sogar deutlich strengere Gesetze als Österreich (Thailand: 15 Jahre; Philippinen: 18; Indien: 16 [Anal- und Oralverkehr: für alle Altersgruppen lebenslanglich]), sodaß Sextouristen, die Kinder mißbrauchen, bereits jetzt in Österreich verfolgt werden müssen. Das geplante Gesetz führe jedoch zu absurden Situationen. So müßte der 20jährige Spanienurlauber, der dort völlig legal (Altersgrenze: 12) mit seiner 13jährigen Sommerliebe schläft, in Österreich vor Gericht gestellt werden, so die ÖGS.

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

NRAbg. Mag. Thomas Barmüller,

Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Prof. für römisches und antikes Recht an der rechts-wissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

LAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brunner,

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, LIF

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ

NRAbg. Dr. Elisabeth Hlavac, MEP, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien;

NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

NRAbg. a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ; Günther Tolar, TV-Showmaster;

Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien
Tel. & Fax 876 30 61

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 25. April 1996

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unten Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitee LAMBDA.

Die AIDS-Hilfen Österreichs

AIDS-Hilfe Kärnten

8.-Mai-Straße 19
9020 Klagenfurt
☎ 0463/ 55 1 28



Telephonische und
persönliche Beratung



Informationsmaterial für
homo- und bisexuelle
Männer und Frauen,
Safer-Sex-Plakate usw.

Steirische AIDS-Hilfe

Schmiedgasse 38
8010 Graz
☎ 0316/ 81 50 50

AIDS-Hilfe Oberösterreich

Langgasse 12
4020 Linz
☎ 0732/ 21 70



Coming-out-Beratung

AIDS-Hilfe Tirol

Bruneckerstraße 8
6020 Innsbruck
☎ 0512/ 56 36 21

AIDS-Hilfe Salzburg

Saint-Julien-Straße 31/4
5020 Salzburg
☎ 0662/ 88 14 88



HIV-Antikörper-Test

AIDS-Hilfe Vorarlberg

Neugasse 5
6900 Bregenz
☎ 05574/ 46 5 26



Soziale Betreuung
und psychosoziale
Begleitung für Betroffene
z.B. Gesprächsgruppen,
Rechtsberatung

**Alle unsere
Angebote
sind
anonym und
kostenlos**



Informations-
veranstaltungen nach
Vereinbarung

AIDS-Hilfe Wien

Wickenburggasse 14
1080 Wien
☎ 0222/ 408 61 86

AIDS-Informations- Zentrale Austria

Lenaugasse 17/2/3/27
1080 Wien
☎ 0222/ 402 23 53

Bei der AIZA gibt es:

Alles über HIV/AIDS: Broschüren aus Österreich,
Deutschland und der Schweiz, Video- und Poster-Archiv,
Bibliothek, Zeitungsarchiv (APA-News), Studien, Fach-
Magazine und -Literatur